

Zertifikat

<p>1. Name und Anschrift der Zertifizierungsorganisation</p> <p>1.1. Name: Zertifizierung Bau GmbH</p> <p>1.2. Straße: Kronenstraße 55-58</p> <p>1.3. Staat: Deutschland Bundesland: BE Postleitzahl: 10117 Ort: Berlin</p>	<div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center;">2.</p>
<p>3. Angaben zum Zertifikat</p> <p>3.1. Nummer des Zertifikats: 9.01.0011</p> <p>3.2. Erstmalige Zertifizierung <input type="checkbox"/> oder Folgezertifizierung <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>3.3. Vorgangsnummer n. v.</p> <p>3.4. Das Zertifikat beinhaltet 8 Anlagen.</p> <p>3.5. <input type="checkbox"/> Das Zertifikat wird nur für einen bestimmten Betriebsteil erteilt.</p> <p>3.6. <input checked="" type="checkbox"/> Das Zertifikat wird nur für bestimmte Abfallarten, Tätigkeiten oder Standorte erteilt (siehe Anlage 1-8).</p> <p>3.7. Das Zertifikat ist gültig bis zum 26.04.2019</p>	
<p>4. Name und Anschrift des Entsorgungsfachbetriebes (Hauptsitz)</p> <p>4.1. Name: Arnold Pütz & Sohn GmbH</p> <p>4.2. Straße: Merzenicher Heide 1</p> <p>4.3. Staat: Deutschland Bundesland: NW Postleitzahl: 52399 Ort: Merzenich</p> <p>4.4. Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern Eintrag erfolgt ist): Registernummer (HRA, HRB etc.): HRB 1858 Registergericht: AG Düren</p>	
<p>5. Der Betrieb ist berechtigt, im Hinblick auf die in der Anlage zu diesem Zertifikat genannten Standorte, Tätigkeiten und Abfallarten, das Überwachungszeichen der obengenannten technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgungsgemeinschaft und die Bezeichnung</p> <p style="text-align: center;">„Entsorgungsfachbetrieb“</p> <p style="text-align: center;">gemäß § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zu führen.</p>	
<p>5.1. <i>Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG:</i> Zur Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG siehe Anlage(n) .</p>	
<p>5.2. <i>Nur bei anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV</i> Zur Anerkennung als Annahmestelle/Rücknahmestelle/Demontagebetrieb/Schredderanlage/sonstige Anlage(n) zur weiteren Behandlung nach § 2 Absatz AltfahrzeugV siehe Anlage(n)</p>	
<p>6. Prüfdatum: 26.10.2017</p>	<p>7. Sachverständiger, der die Überprüfung durchgeführt hat:</p> <p>7.1. Name: Dörfel Vorname: Horst-Dieter</p> <p>7.2. Unterschrift (<i>nur für die Ausstellung in Papierform</i>):</p>
<p>8. Ausstellungsdatum: 26.02.2018</p>	<p>9. Leiter/Leiterin der Zertifizierungsorganisation:</p> <p>9.1. Name: Dahle Vorname: Nora</p> <p>9.2. Unterschrift (<i>nur für die Ausstellung in Papierform</i>):</p>

Anlage 1 zum Zertifikat mit der Nummer 9.01.0011Name des Entsorgungsfachbetriebes: **Arnold Pütz & Sohn GmbH**

1. Standort (bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

1.1. Bezeichnung des Standorts: Anlagenstandort

1.2. Straße: **Merzenicher Heide 1**1.3. Staat: **DE** Bundesland: **NRW** Postleitzahl: **52399** Ort: **Merzenich**

2. Zertifizierte Tätigkeiten

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.

- Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1. Sammeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.1.1. Nur deutschlandweit 2.1.2. Weltweit 2.2. Befördern

Kennnummer nach § 28 NachwV: Beförderernr. E35882466

2.2.1. Nur deutschlandweit 2.2.2. Weltweit 2.3. Lagern

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.3.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5) 2.3.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6) 2.4. Behandeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.4.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5) 2.4.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6) 2.5. Verwerten

Kennnummer nach § 28 NachwV:

 vorbereitend abschließend2.5.1. Vorbereitung zur Wiederverwertung 2.5.2. Recycling 2.5.3. Sonstige Verwertung 2.6. Beseitigen

Kennnummer nach § 28 NachwV:

 vorbereitend abschließend2.7. Handeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.7.1. Nur deutschlandweit 2.7.2. Weltweit 2.8. Makeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.8.1. Nur deutschlandweit 2.8.2. Weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Transport von Abfällen

3.1. Nur bei zertifizierter Erstbehandlung im Sinne des § 21 ElektroG

Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG

3.2. Nur bei anerkannten Erstbehandlungsanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft gilt als

3.2.1. Annahmestelle. 3.2.2. Rücknahmestelle. 3.2.3. Demontagebetrieb. 3.2.4. Schredderanlage. 3.2.5. sonstige Anlage zur weiteren Behandlung.

4. Abfallarten nach Anhang zur AVV:

4.1. alle Abfallarten 4.2. alle nicht gefährlichen Abfälle 4.3. alle gefährlichen Abfälle 4.4. bestimmte Abfallarten

Anlage 2 zum Zertifikat mit der Nummer 9.01.0011Name des Entsorgungsfachbetriebes: **Arnold Pütz & Sohn GmbH**

1. Standort (bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

1.1. Bezeichnung des Standorts: Anlagenstandort

1.2. Straße: **Merzenicher Heide 1**1.3. Staat: **DE** Bundesland: **NRW**Postleitzahl: **52399**Ort: **Merzenich**

2. Zertifizierte Tätigkeiten

– Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.

– Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

– Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1. Sammeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.1.1. Nur deutschlandweit 2.1.2. Weltweit 2.2. Befördern

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.2.1. Nur deutschlandweit 2.2.2. Weltweit 2.3. Lagern

Kennnummer nach § 28 NachwV: Erzeugernr. E35807367

2.3.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5) 2.3.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6) 2.4. Behandeln

Kennnummer nach § 28 NachwV: Entsorgernr. E35835018

2.4.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5) 2.4.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6) 2.5. Verwerten

Kennnummer nach § 28 NachwV:

 vorbereitend abschließend

2.5.1. Vorbereitung zur

Wiederverwertung 2.5.2. Recycling 2.5.3. Sonstige Verwertung 2.6. Beseitigen

Kennnummer nach § 28 NachwV:

 vorbereitend abschließend2.7. Handeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.7.1. Nur deutschlandweit 2.7.2. Weltweit 2.8. Makeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.8.1. Nur deutschlandweit 2.8.2. Weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Sortieranlage

3.1. Nur bei zertifizierter Erstbehandlung im Sinne des § 21 ElektroG

Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG

3.2. Nur bei anerkannten Erstbehandlungsanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft gilt als

3.2.1. Annahmestelle. 3.2.2. Rücknahmestelle. 3.2.3. Demontagebetrieb. 3.2.4. Schredderanlage. 3.2.5. sonstige Anlage zur weiteren Behandlung.

4. Abfallarten nach Anhang zur AVV:

4.1. alle Abfallarten 4.2. alle nicht gefährlichen Abfälle 4.3. alle gefährlichen Abfälle 4.4. bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
02 01 99	Abfälle a. n. g.	
03 03 99	Abfälle a. n. g.	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
04 01 99	Abfälle a. n. g.	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
07 02 99	Abfälle a. n. g.	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausn. derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
10 11 03	Glasfaserabfall	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausn. derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
16 01 03	Altreifen	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausn. derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02 01	Holz	
17 02 03	Kunststoff	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
17 04 02	Aluminium	
17 04 03	Blei	
17 04 04	Zink	
17 04 06	Zinn	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gef. Stoffe verunreinigt sind	
17 04 11	Kabel mit Ausn. derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausn. desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 09 04	gem. Bau- und Abbruchabf. mit Ausn. derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 07	Holz mit Ausn. desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 08	Textilien	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausn. derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 38	Holz mit Ausn. desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
20 01 39	Kunststoffe	
20 01 40	Metalle	
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	

Anlage 3 zum Zertifikat mit der Nummer 9.01.0011Name des Entsorgungsfachbetriebes: **Arnold Pütz & Sohn GmbH**

1. Standort (bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

1.1. Bezeichnung des Standorts: Anlagenstandort

1.2. Straße: **Merzenicher Heide 1**1.3. Staat: **DE** Bundesland: **NRW**Postleitzahl: **52399**Ort: **Merzenich**

2. Zertifizierte Tätigkeiten

– Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.

– Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

– Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1. Sammeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.1.1. Nur deutschlandweit 2.1.2. Weltweit 2.2. Befördern

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.2.1. Nur deutschlandweit 2.2.2. Weltweit 2.3. Lagern

Kennnummer nach § 28 NachwV: Erzeugernr. E35807367

2.3.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5) 2.3.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6) 2.4. Behandeln

Kennnummer nach § 28 NachwV: Entsorgernr. E35835018

2.4.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5) 2.4.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6) 2.5. Verwerten

Kennnummer nach § 28 NachwV:

 vorbereitend abschließend

2.5.1. Vorbereitung zur

Wiederverwertung

2.5.2. Recycling 2.5.3. Sonstige Verwertung 2.6. Beseitigen

Kennnummer nach § 28 NachwV:

 vorbereitend abschließend2.7. Handeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.7.1. Nur deutschlandweit 2.7.2. Weltweit 2.8. Makeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.8.1. Nur deutschlandweit 2.8.2. Weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Anlage zum Brechen und Klassieren von künstlichem und natürlichem Gestein

3.1. Nur bei zertifizierter Erstbehandlung im Sinne des § 21 ElektroG

Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG

3.2. Nur bei anerkannten Erstbehandlungsanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft gilt als

3.2.1. Annahmestelle. 3.2.2. Rücknahmestelle. 3.2.3. Demontagebetrieb. 3.2.4. Schredderanlage. 3.2.5. sonstige Anlage zur weiteren Behandlung.

4. Abfallarten nach Anhang zur AVV:

4.1. alle Abfallarten 4.2. alle nicht gefährlichen Abfälle 4.3. alle gefährlichen Abfälle 4.4. bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
06 03 16	Metalloxide mit Ausn. derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	Lagern und Behandeln von Abfällen
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausn. von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausn. derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	Lagern und Behandeln von Abfällen
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselrein. mit Ausn. derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	Lagern und Behandeln von Abfällen
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	
10 02 10	Walzzunder	Lagern und Behandeln von Abfällen
10 09 03	Ofenschlacke	
10 10 03	Ofenschlacke	
10 11 99	Abfälle a. n. g.	Lagern und Behandeln von Abfällen
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	Lagern und Behandeln von Abfällen
10 12 06	verworfenene Formen	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausn. derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	Lagern und Behandeln von Abfällen
10 12 99	Abfälle a. n. g.	Lagern und Behandeln von Abfällen
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	Lagern und Behandeln von Abfällen
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	Lagern und Behandeln von Abfällen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausn. derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	
11 05 02	Zinkasche	Lagern und Behandeln von Abfällen
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausn. derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	Lagern und Behandeln von Abfällen
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausn. derjenigen, die	

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
	unter 16 11 03 fallen	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausn. derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen und Keramik	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausn. derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02 02	Glas	
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	Lagern und Behandeln von Abfällen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausn. derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausn. derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausn. desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	Lagern und Behandeln von Abfällen
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausn. derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	Lagern und Behandeln von Abfällen
19 04 01	verglaste Abfälle	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausn. derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	Lagern und Behandeln von Abfällen
20 01 02	Glas	Lagern und Behandeln von Abfällen
20 02 02	Boden und Steine	

Anlage 4 zum Zertifikat mit der Nummer 9.01.0011Name des Entsorgungsfachbetriebes: **Arnold Pütz & Sohn GmbH**

1. Standort (bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

1.1. Bezeichnung des Standorts: Anlagenstandort

1.2. Straße: **Merzenicher Heide 1**1.3. Staat: **DE** Bundesland: **NRW** Postleitzahl: **52399** Ort: **Merzenich**

2. Zertifizierte Tätigkeiten

– Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.

– Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

– Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1. Sammeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.1.1. Nur deutschlandweit 2.1.2. Weltweit 2.2. Befördern

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.2.1. Nur deutschlandweit 2.2.2. Weltweit 2.3. Lagern

Kennnummer nach § 28 NachwV: Erzeugernr. E35807367

2.3.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5) 2.3.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6) 2.4. Behandeln

Kennnummer nach § 28 NachwV: Entsorgernr. E35835018

2.4.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5) 2.4.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6) 2.5. Verwerten

Kennnummer nach § 28 NachwV:

 vorbereitend abschließend

2.5.1. Vorbereitung zur

Wiederverwertung 2.5.2. Recycling 2.5.3. Sonstige Verwertung 2.6. Beseitigen

Kennnummer nach § 28 NachwV:

 vorbereitend abschließend2.7. Handeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.7.1. Nur deutschlandweit 2.7.2. Weltweit 2.8. Makeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.8.1. Nur deutschlandweit 2.8.2. Weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Behandlungsanlage für Abfälle zur energetischen Verwertung (thermische Entsorgung)

3.1. Nur bei zertifizierter Erstbehandlung im Sinne des § 21 ElektroG

Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG

3.2. Nur bei anerkannten Erstbehandlungsanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft gilt als

3.2.1. Annahmestelle. 3.2.2. Rücknahmestelle. 3.2.3. Demontagebetrieb. 3.2.4. Schredderanlage. 3.2.5. sonstige Anlage zur weiteren Behandlung.

4. Abfallarten nach Anhang zur AVV:

4.1. alle Abfallarten 4.2. alle nicht gefährlichen Abfälle 4.3. alle gefährlichen Abfälle 4.4. bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
02 01 99	Abfälle a. n. g.	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanpl. und Furniere mit Ausn. derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
03 03 99	Abfälle a. n. g.	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
04 01 99	Abfälle a. n. g.	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausn. derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 05	Verbundverpackungen	
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausn. derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 01 03	Altreifen	

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
17 02 03	Kunststoff	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausn. desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
19 09 05	gesättigte oder gebr. Ionenaustauscherharze	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausn. derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
19 10 06	Schlämme aus der betriebseig. Abwasserbeh. mit Ausn. derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausn. derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
20 01 38	Holz mit Ausn. desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 01 40	Metalle	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 07	Sperrmüll	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

Anlage 5 zum Zertifikat mit der Nummer 9.01.0011Name des Entsorgungsfachbetriebes: **Arnold Pütz & Sohn GmbH**

1. Standort (bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

1.1. Bezeichnung des Standorts: Anlagenstandort

1.2. Straße: **Merzenicher Heide 1**1.3. Staat: **DE** Bundesland: **NRW** Postleitzahl: **52399** Ort: **Merzenich**

2. Zertifizierte Tätigkeiten

– Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.

– Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

– Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1. Sammeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.1.1. Nur deutschlandweit 2.1.2. Weltweit 2.2. Befördern

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.2.1. Nur deutschlandweit 2.2.2. Weltweit 2.3. Lagern

Kennnummer nach § 28 NachwV: Erzeugernr. E35807367

2.3.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5) 2.3.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6) 2.4. Behandeln

Kennnummer nach § 28 NachwV: Entsorgernr. E35835018

2.4.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5) 2.4.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6) 2.5. Verwerten

Kennnummer nach § 28 NachwV:

 vorbereitend abschließend

2.5.1. Vorbereitung zur

Wiederverwertung 2.5.2. Recycling 2.5.3. Sonstige Verwertung 2.6. Beseitigen

Kennnummer nach § 28 NachwV:

 vorbereitend abschließend2.7. Handeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.7.1. Nur deutschlandweit 2.7.2. Weltweit 2.8. Makeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.8.1. Nur deutschlandweit 2.8.2. Weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Behandlungsanlage für Abfälle zur rohstofflichen Verwertung

3.1. Nur bei zertifizierter Erstbehandlung im Sinne des § 21 ElektroG

Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG

3.2. Nur bei anerkannten Erstbehandlungsanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft gilt als

3.2.1. Annahmestelle. 3.2.2. Rücknahmestelle. 3.2.3. Demontagebetrieb. 3.2.4. Schredderanlage. 3.2.5. sonstige Anlage zur weiteren Behandlung.

4. Abfallarten nach Anhang zur AVV:

4.1. alle Abfallarten 4.2. alle nicht gefährlichen Abfälle 4.3. alle gefährlichen Abfälle 4.4. bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
02 01 10	Metallabfälle	
02 01 99	Abfälle a. n. g.	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanpl. und Furniere mit Ausn. derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	
03 03 99	Abfälle a. n. g.	
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
04 01 99	Abfälle a. n. g.	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
07 02 13	Kunststoffabfälle	
07 02 99	Abfälle a. n. g.	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausn. derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
08 03 99	Abfälle a. n. g.	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
10 11 03	Glasfaserabfall	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	
15 01 05	Verbundverpackungen	

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
15 01 06	gemischte Verpackungen	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausn. derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 01 03	Altreifen	
17 02 01	Holz	
17 02 03	Kunststoff	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
17 04 02	Aluminium	
17 04 03	Blei	
17 04 04	Zink	
17 04 06	Zinn	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
17 04 11	Kabel mit Ausn. derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausn. desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausn. derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausn. derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
19 12 01	Papier und Pappe	
19 12 02	Eisenmetalle	
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	
19 12 07	Holz mit Ausn. desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausn. derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 10	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 38	Holz mit Ausn. desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 01 40	Metalle	
20 01 99	Sonstige Fraktionen a.n.g.	
20 02 01	Kompostierbare Abfälle	
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	

Anlage 6 zum Zertifikat mit der Nummer 9.01.0011Name des Entsorgungsfachbetriebes: **Arnold Pütz & Sohn GmbH**

1. Standort (bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

1.1. Bezeichnung des Standorts: Anlagenstandort

1.2. Straße: **Merzenicher Heide 1**1.3. Staat: **DE** Bundesland: **NRW**Postleitzahl: **52399**Ort: **Merzenich**

2. Zertifizierte Tätigkeiten

– Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.

– Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

– Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1. Sammeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.1.1. Nur deutschlandweit 2.1.2. Weltweit 2.2. Befördern

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.2.1. Nur deutschlandweit 2.2.2. Weltweit 2.3. Lagern

Kennnummer nach § 28 NachwV: Erzeugernr. E35807367

2.3.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5) 2.3.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6) 2.4. Behandeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.4.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5) 2.4.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6) 2.5. Verwerten

Kennnummer nach § 28 NachwV:

 vorbereitend abschließend

2.5.1. Vorbereitung zur

Wiederverwertung 2.5.2. Recycling 2.5.3. Sonstige Verwertung 2.6. Beseitigen

Kennnummer nach § 28 NachwV:

 vorbereitend abschließend2.7. Handeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.7.1. Nur deutschlandweit 2.7.2. Weltweit 2.8. Makeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.8.1. Nur deutschlandweit 2.8.2. Weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Lageranlage – Sicherstellungsbereich (Lagerung gefährlicher Abfälle)

3.1. Nur bei zertifizierter Erstbehandlung im Sinne des § 21 ElektroG

Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG

3.2. Nur bei anerkannten Erstbehandlungsanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft gilt als

3.2.1. Annahmestelle. 3.2.2. Rücknahmestelle. 3.2.3. Demontagebetrieb. 3.2.4. Schredderanlage. 3.2.5. sonstige Anlage zur weiteren Behandlung.

4. Abfallarten nach Anhang zur AVV:

4.1. alle Abfallarten 4.2. alle nicht gefährlichen Abfälle 4.3. alle gefährlichen Abfälle 4.4. bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gef. Stoffe enthalten	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausn. derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
08 01 20	wässrige Susp., die Farben oder Lacke enth., mit Ausn. derj., die unter 08 01 19 fallen	
08 04 10	wässrige Susp., die Farben oder Lacke enth., mit Ausn. derj., die unter 08 01 19 fallen	
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gef. Stoffe enthalten	
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gef. Stoffe enthalten	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbeh. mit Ausn. derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gef. Stoffe enthalten	
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gef. Stoffe enthalten	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückst. gef. Stoffe enth. oder durch gef. Stoffe verunreinigt sind	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermat. (einschl. Ölfiler a. n. g.), Wischt. und Schutzkl., die durch gef. Stoffe verunreinigt sind	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	
16 02 11*	gebr. Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
16 02 12*	gebr. Geräte, die freies Asbest enthalten	
16 02 14	gebr. Geräte mit Ausn. derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
16 02 16	aus gebr.n Geräten entfernte Bestandteile mit Ausn. derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gef. Stoffe enthalten	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausn. derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
16 05 06*	Laborchem., die aus gef. Stoffen best. oder solche enth., einschl. Gem. von Laborchem.	

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
16 05 07*	gebr. anorganische Chemikalien, die aus gef. Stoffen bestehen oder solche enthalten	
16 05 09	gebr. Chemikalien mit Ausn. derj., die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren	
17 01 06*	Gemische aus oder getr. Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gef. Stoffe enth.	
17 02 04*	Glas, Kunstst. und Holz, die gef. Stoffe enth. oder durch gef. Stoffe verunreinigt sind	
17 05 03*	Boden und Steine, die gef. Stoffe enthalten	
17 05 05*	Baggergut, das gef. Stoffe enthält	
17 05 07*	Gleisschotter, der gef. Stoffe enthält	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gef. Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gef. Stoffe verunreinigt sind	
17 09 03*	sonst. Bau- und Abbruchabf. (einschl. gemischte Abfälle), die gef. Stoffe enthalten	
19 10 05*	andere Fraktionen, die gef. Stoffe enthalten	
19 12 06*	Holz, das gef. Stoffe enthält	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gef. Stoffe enthalten	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gef. Stoffe enthalten	
19 13 13*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gef. Stoffe enthalten	
20 01 13*	Lösemittel	
20 01 14*	Säuren	
20 01 15*	Laugen	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	
20 01 23*	gebr. Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gef. Stoffe enthalten	

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
20 01 28	Farben, Druckfarb., Klebst. und Kunstst. mit Ausn. derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausn. derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	
20 01 36	gebr. elektrische und elektronische Geräte mit Ausn. derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	
20 01 37*	Holz, das gef. Stoffe enthält	

Anlage 7 zum Zertifikat mit der Nummer 9.01.0011Name des Entsorgungsfachbetriebes: **Arnold Pütz & Sohn GmbH**

1. Standort (bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

1.1. Bezeichnung des Standorts: Anlagenstandort

1.2. Straße: **Merzenicher Heide 1**1.3. Staat: **DE** Bundesland: **NRW** Postleitzahl: **52399** Ort: **Merzenich**

2. Zertifizierte Tätigkeiten

– Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.

– Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

– Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1. Sammeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.1.1. Nur deutschlandweit 2.1.2. Weltweit 2.2. Befördern

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.2.1. Nur deutschlandweit 2.2.2. Weltweit 2.3. Lagern

Kennnummer nach § 28 NachwV: Erzeugernr. E35807367

2.3.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5) 2.3.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6) 2.4. Behandeln

Kennnummer nach § 28 NachwV: Entsorgernr. E35835018

2.4.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5) 2.4.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6) 2.5. Verwerten

Kennnummer nach § 28 NachwV:

 vorbereitend abschließend

2.5.1. Vorbereitung zur

Wiederverwertung 2.5.2. Recycling 2.5.3. Sonstige Verwertung 2.6. Beseitigen

Kennnummer nach § 28 NachwV:

 vorbereitend abschließend2.7. Handeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.7.1. Nur deutschlandweit 2.7.2. Weltweit 2.8. Makeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.8.1. Nur deutschlandweit 2.8.2. Weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Lager- und Behandlungsanlage (Umschlagbereich)

3.1. Nur bei zertifizierter Erstbehandlung im Sinne des § 21 ElektroG

Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG

3.2. Nur bei anerkannten Erstbehandlungsanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft gilt als

3.2.1. Annahmestelle. 3.2.2. Rücknahmestelle. 3.2.3. Demontagebetrieb. 3.2.4. Schredderanlage. 3.2.5. sonstige Anlage zur weiteren Behandlung.

4. Abfallarten nach Anhang zur AVV:

4.1. alle Abfallarten 4.2. alle nicht gefährlichen Abfälle 4.3. alle gefährlichen Abfälle 4.4. bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
02 01 10	Metallabfälle	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanpl. und Furniere mit Ausn. derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	
06 08 99	Abfälle a. n. g.	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausn. derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
08 01 20	wässrige Susp., die Farben oder Lacke enth., mit Ausn. derj., die unter 08 01 19 fallen	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausn. derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gef. Stoffe enthalten	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausn. derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gef. Stoffe enthalten	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbeh. mit Ausn. derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	
10 11 05	Teilchen und Staub	
10 11 09*	Gemengeabfall mit gef. Stoffen vor dem Schmelzen	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausn. desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	
10 11 12	Glasabfall mit Ausn. desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausn. derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	
10 11 99	Abfälle a. n. g.	
10 12 06	verworfenene Formen	
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gef. Stoffe enthalten	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausn. derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
10 12 99	Abfälle a. n. g.	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gef. Stoffe enthalten	

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausn. derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausn. derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16 02 12*	gebr. Geräte, die freies Asbest enthalten	
16 02 14	gebr. Geräte mit Ausn. derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
16 02 16	aus gebr. Geräten entfernte Bestandteile mit Ausn. derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausn. derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren	
17 02 04*	Glas, Kunstst. und Holz, die gef. Stoffe enth. oder durch gef. Stoffe verunreinigt sind	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	
17 04 03	Blei	
17 04 04	Zink	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 06	Zinn	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gef. Stoffe verunreinigt sind	
17 05 03*	Boden und Steine, die gef. Stoffe enthalten	
17 05 05*	Baggergut, das gef. Stoffe enthält	
17 05 07*	Gleisschotter, der gef. Stoffe enthält	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	
17 09 03*	sonst. Bau- und Abbruchabf. (einschl. gemischte Abfälle), die gef. Stoffe enthalten	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	
19 04 01	verglaste Abfälle	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausn. derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausn. derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gef. Stoffe enthalten	
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gef. Stoffe enthalten	
20 01 02	Glas	
20 01 28	Farben, Druckfarb., Klebst. und Kunstst. mit Ausn. derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausn. derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	
20 01 36	gebr. elektrische und elektronische Geräte mit Ausn. derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35	
20 01 38	Holz mit Ausn. desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39	Kunststoffe	
20 01 40	Metalle	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 03	Straßenkehricht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	

Anlage 8 zum Zertifikat mit der Nummer 9.01.0011Name des Entsorgungsfachbetriebes: **Arnold Pütz & Sohn GmbH**

1. Standort (bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

1.1. Bezeichnung des Standorts: Anlagenstandort

1.2. Straße: **Merzenicher Heide 1**1.3. Staat: **DE** Bundesland: **NRW** Postleitzahl: **52399** Ort: **Merzenich**

2. Zertifizierte Tätigkeiten

– Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.

– Die Tätigkeit des Behandeln ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

– Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1. Sammeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.1.1. Nur deutschlandweit 2.1.2. Weltweit 2.2. Befördern

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.2.1. Nur deutschlandweit 2.2.2. Weltweit 2.3. Lagern

Kennnummer nach § 28 NachwV: Erzeugernr. E35807367

2.3.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5) 2.3.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6) 2.4. Behandeln

Kennnummer nach § 28 NachwV: Entsorgernr. E35835018

2.4.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5) 2.4.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6) 2.5. Verwerten

Kennnummer nach § 28 NachwV:

 vorbereitend abschließend

2.5.1. Vorbereitung zur

Wiederverwertung 2.5.2. Recycling 2.5.3. Sonstige Verwertung 2.6. Beseitigen

Kennnummer nach § 28 NachwV:

 vorbereitend abschließend2.7. Handeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.7.1. Nur deutschlandweit 2.7.2. Weltweit 2.8. Makeln

Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.8.1. Nur deutschlandweit 2.8.2. Weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Bodenaufbereitungsanlage (Anlage zur Herstellung von Böden, Straßenbaustoffen, Deponiebaustoffen und Untertageversatzmaterial)

3.1. Nur bei zertifizierter Erstbehandlung im Sinne des § 21 ElektroG

Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG

3.2. Nur bei anerkannten Erstbehandlungsanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft gilt als

3.2.1. Annahmestelle. 3.2.2. Rücknahmestelle. 3.2.3. Demontagebetrieb. 3.2.4. Schredderanlage. 3.2.5. sonstige Anlage zur weiteren Behandlung.

4. Abfallarten nach Anhang zur AVV:

4.1. alle Abfallarten 4.2. alle nicht gefährlichen Abfälle 4.3. alle gefährlichen Abfälle 4.4. bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausn. derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	
01 03 99	Abfälle a. n. g.	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausn. derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausn. derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 13	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausn. derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 99	Abfälle a. n. g.	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	
02 04 01	Rübenerde	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	
06 03 16	Metalloxide mit Ausn. derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausn. von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausn. derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausn. derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gef. Stoffe enthalten	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	
10 02 02	Unverarbeitete Schlacke	
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausn. derjenigen,	

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
	die unter 10 02 07 fallen	
10 02 10	Walzzunder	
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gef. Stoffe enthalten	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbeh. mit Ausn. derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	
10 08 09	andere Schlacken	
10 08 16	Filterstaub mit Ausn. desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	
10 09 03	Ofenschlacken	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausn. derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausn. derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	
10 10 03	Ofenschlacke	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausn. derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	
10 10 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausn. derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	
10 10 99	Abfälle a. n. g.	
10 11 05	Teilchen und Staub	
10 11 09*	Gemengeabfall mit gef. Stoffen vor dem Schmelzen	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausn. desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	
10 11 11*	Glasabfall in kl. Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enth. (z. B. aus Elektr.strahlröhren)	
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gef. Stoffe enthalten	
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausn. derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	
10 11 99	Abfälle a. n. g.	
10 12 01	Rohrmischungen vor dem Brennen	
10 12 03	Teilchen und Staub	
10 12 06	verworfenen Formen	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
10 12 09*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gef. Stoffe enthalten	
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausn. derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	
10 12 99	Abfälle a. n. g.	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Brandkalk	
10 13 12*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gef. Stoffe enthalten	
10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausn. derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	
11 05 02	Zinkasche	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausn. derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	
12 01 17/Z2	Strahlmittelabfälle mit Ausn. derjenigen, die unter 12 01 16 fallen / Z2	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausn. derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausn. derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausn. derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen und Keramik	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausn. derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausn. derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 05 03*	Boden und Steine, die gef. Stoffe enthalten	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausn. derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 05*	Baggergut, das gef. Stoffe enthält	

Abfallschlüssel (ggf. mit „*“-Eintrag)	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
17 05 06	Baggergut mit Ausn. desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 07*	Gleisschotter, der gef. Stoffe enthält	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausn. desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausn. derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausn. derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 04 01	verglaste Abfälle	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gef. Stoffe enthalten	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausn. derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gef. Stoffe enthalten	
20 02 02	Boden und Steine	